

**Der VDH informiert:**

**Schadensersatz des Welpenkäufers bei körperlichen Defekt des Hundes**  
**Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.06.2005 (BGH NJW 2005, 2852 ff.)**

Gut drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 01.01.2002 hat sich nunmehr der BGH in einem Revisionsverfahren u. a. mit der Frage zu befassen, ob und ggfls. unter welchen Voraussetzungen ein Hundezüchter Schadensersatz in Gestalt von Tierarzt- und Operationskosten für mögliche genetische Fehler eines Hundes zu leisten hat.

Auslöser des Prozesses war eine etwa vier Monate nach Übergabe des Welpen tierärztlich diagnostizierte Fehlstellung des Sprunggelenks der rechten Hintergliedmaße, die zu einer übermäßigen O-Beinigkeit führte. Der Züchter bot die Rücknahme des Hundes gegen Kaufpreiserstattung bzw. eine Minderung desselben an, der Käufer verlangte indes Schadensersatz insbesondere für die Operationskosten sowie die Übernahme der weiteren Kosten, welche anfallen. Das Landgericht Oldenburg hat dem Welpenkäufer in der Berufungsinstanz diese Ansprüche noch mit der Begründung zuerkannt, der Hundezüchter sei Unternehmer und damit gelange die Beweislastregelung des Verbrauchsgüterkaufs (§ 476 BGB) zur Anwendung, welcher zufolge innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe das Vorliegen des Sachmangels vermutet werde. Diesen Mangel habe der Verkäufer auch zu vertreten, da er als Züchter für eventuelle genetische Fehler einzustehen habe.

Diese Auffassung teilte das BGH nicht. Nach seiner Ansicht hat ein Züchter nicht schlechthin für eventuelle genetische Fehler eines Hundes einzustehen. Vielmehr soll ein Züchter, der eine Garantie für eine bestimmte Entwicklung des Tieres nicht übernommen hat, dessen anlagebedingte Fehlentwicklung im wesentlichen nur dann zu vertreten haben, wenn er für die genetischen Ursachen der Fehlentwicklung deshalb die Verantwortung zu tragen hat, weil er bei der Zucht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Im zu entscheidenden Sachverhalt sah der BGH keinen derartigen Fahrlässigkeitsschuldvorwurf, da nichts dafür ersichtlich war, dass der Züchter seine Zucht entgegen den dafür geltenden, auf Wissenschaft und Erfahrung beruhenden züchterischen Grundsätzen betreibt. Vielmehr züchtet dieser seit über 30 Jahren national und international erfolgreich, war selbst Zuchtwart und auch die übrigen Welpen des Wurfs wiesen keinen entsprechenden Mangel auf. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Welpen war daher für ihn nicht erkennbar, dass das Tier eine genetische Fehlentwicklung aufwies. Im Ergebnis scheiterte folglich sämtliche denkbaren Schadensersatzansprüche des Käufers daran, dass dem Züchter keine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung bei der Zucht vorgeworfen werden konnte. Der Käufer hätte allerdings – ohne dass es auf eine entsprechende Pflichtverletzung angekommen wäre – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern können. Dies hat er allerdings abgelehnt.

Leider hat der BGH die für viele Züchter bedeutsame Frage, ab welchem Umfang ihrer Tätigkeit sie als Unternehmer anzusehen und damit die strengeren Regeln des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) anzuwenden sind, nicht beantwortet. Das Landgericht Oldenburg ist in der Vorinstanz jedenfalls davon ausgegangen, dass bei 50 verkauften Welpen pro Jahr von unternehmerischem Handeln auszugehen sei. Diese Auffassung dürfte im Hinblick darauf, dass auch der Kleingewerbetreibende als Unternehmer anzusehen und eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist, zutreffend sei. Auf der anderen Seite dürfte in Anlehnung an den Begriff des gewerbsmäßigen Züchters nach dem TierSchG (vgl. Ziff.

12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz) wohl noch kein Unternehmer sein, wer „nur“ 2 Zuchthündinnen oder zwei Würfe pro Jahr hat. Schwer vorhersehbar bleibt prinzipiell alles, was über diese Grenzen hinausgeht, so dass eine Aussage des BGH wünschenswert gewesen wäre.

Sofern es letztlich die Frage anbelangt, welche Mängel ein Züchter im Rahmen des Schadensersatzes zu vertreten hat, kann jedenfalls grob festgehalten werden, dass ein Züchter, der sich an die geltenden, auf Wissenschaft und Erfahrung beruhenden züchterischen Grundsätze hält, jedenfalls nichts falsch macht. Diese Vorgabe dürfte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

*L-J. Weidemann*  
*Rechtsanwalt*